

AUS DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 18. MÄRZ 2019

Bebauungsplan „Rothenburger Straße, 6. Änderung“ in Blaufelden:

Auslegungsbeschluss

Für die Fläche südwestlich der Schrozberger Straße in Blaufelden und notwestlich des Netto Marken-Discounts soll ein Sondergebiet festgesetzt werden, damit die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Ansiedlung eines REWE-Lebensmittelvollsortimenters geschaffen werden, so Gemeindeoberamtsrat Roland Bach in seinen Ausführungen. Das bestehende Mischgebiet erlaubt lediglich eine zulässige Verkaufsfläche von 800 Quadratmeter. Außerdem soll mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Rothenburger Straße“ ein Gesamtplan erstellt werden, der alle bisherigen Änderungen beinhaltet und zusammenfügt. Das Kreisplanungsamt beim Landratsamt Schwäbisch Hall hat den Bebauungsplanentwurf ausgearbeitet. Aufgrund eines in Auftrag gegebenen Gutachtens ist die Errichtung einer 43 Meter langen und 6 Meter hohen Lärmschutzwand entlang der Grundstücksgrenze zum Johannes-Brenz-Haus notwendig.

Zur weiteren Durchführung des Bebauungsplanverfahrens beschloss der Gemeinderat einstimmig:

1. Der Bebauungsplan „Rothenburger Straße, 6. Änderung“ in Blaufelden wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch geändert.
2. Der vom Kreisplanungsamt gefertigte Entwurf wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebene öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Winterhöhe“ in Wiesenbach

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

b) Satzungsbeschluss

Gemeindeoberamtsrat Bach führte aus, dass der Gemeinde Blaufelden derzeit eine konkrete Anfrage zur Errichtung eines Wohnhauses auf dem Flurstück Nr. 186 am nordwestlichen Ortsrand von Wiesenbach in Richtung Schmalfelden vorliegt. Diese Fläche gilt bisher als Außenbereich. Bei der Errichtung des Wohnhauses handelt es sich um kein privilegiertes Vorhaben. Deshalb soll durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 3 Baugesetzbuch das Baugrundstück in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Durch die Einbeziehung dieser Außenbereichsfläche wird der Innenbereich maßvoll erweitert. Zudem werden die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeits-

voraussetzungen für die Errichtung des Wohnhauses geschaffen. Zusätzlich wird auf dem angrenzenden Flurstück Nr. 185/3 eine private Grünfläche festgesetzt. Gemäß § 34 Absatz 5 Baugesetzbuch ist für das Satzungsverfahren weder eine Umweltprüfung noch ein Umweltbericht notwendig. Jedoch muss die Eingriffsregelung nach § 1a Baugesetzbuch in Verbindung mit §§ 15 ff. Bundesnaturschutzgesetz durchgeführt werden. Beispielsweise werden immergrüne Anpflanzungen aus Nadelgehölz ausgeschlossen. Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung ist die Pflanzung von 2 heimischen Bäumen als Eingrünung und außerhalb von 10 heimischen Bäumen als Ausgleich vorzusehen. Die genauen Ausführungen werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landratsamt Schwäbisch Hall und der Gemeinde Blaufelden geregelt.

Die öffentliche Auslegung der Satzungsunterlagen und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange fanden vom 18. Januar 2019 bis 18. Februar 2019 statt.

Das Landratsamt Schwäbisch Hall forderte als Untere Wasserwirtschaftsbehörde, dass beim Abtrag der Bodenschichten der Ober- und Unterboden getrennt ausgebaut werden. Des Weiteren dürfen Erdbauarbeiten nur bei trockener Witterung erfolgen. Darüber hinaus wird empfohlen, eine gutachterliche Äußerung zur oberflächennahen Grundwassersituation auf dem Baugrundstück bis 2 Meter unter der Baugrubensohle einzuholen. Gemeindeoberamts Bach empfahl dem Gemeinderat zu beschließen, den Satzungstext mit den Hinweisen des Landratsamtes zu ergänzen.

Eine Privatperson hat darauf aufmerksam gemacht, dass auf dem Flurstück Nr. 186 ein im Grundbuch eingetragenes Fahrrecht für das angrenzende Flurstück Nr. 189/1 besteht. Zur Erhaltung des Fahrrechts schlug Gemeindeoberamtsrat Bach dem Gemeinderat vor zu beschließen, dieses Fahrrecht in der Satzung darzustellen.

Nach der sich anschließenden Beratung erging auf Antrag von Bürgermeisterin Weber bei 1 Stimmenthaltung folgender Beschluss:

1. Von den im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen wird Kenntnis genommen. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die von der Verwaltung dargestellten Lösungsvorschläge beschlossen.
2. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Winterhöhe“ wird unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.

Förderrichtlinien der Gemeinde Blaufelden zur Bezuschussung von investiven Maßnahmen der Vereine

Gemeindeoberamtsrat Bach erinnerte an die Gemeinderatssitzungen am 22. Januar 2019 und 18. Februar 2019. In diesen Sitzungen wurden die Förderrichtlinien der Gemeinde Blaufelden zur Bezuschussung von investiven Maßnahmen der Vereine ausführlich diskutiert. Die endgültige Fassung lag nun zur Beschlussfassung vor.

Gemeinderat Manfred Glemser stellte den Antrag, einen Zuschuss von pauschal 30 Prozent zu gewähren. Mit einer Bezuschussung von 30 Prozent könne dann jeder Verein rechnen. Kleinere Vereine wären finanziell nicht benachteiligt. Eine darüber hinausgehende Förderung sollte aufgrund von Einzelfallentscheidungen möglich sein.

Zuerst ließ Bürgermeisterin Weber über den Antrag von Gemeinderat Glemser abstimmen. Bei 6 Stimmen dafür, 11 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung wurde der Antrag von Gemeinderat Glemser abgelehnt.

Auf Antrag von Bürgermeisterin Weber erging bei 12 Stimmen dafür und 5 Gegenstimmen sowie 1 Stimmenthaltung folgender Beschluss:

Die Förderrichtlinien der Gemeinde Blaufelden zur Bezuschussung von investiven Maßnahmen der Vereine werden rückwirkend zum 1. Januar 2019 beschlossen.

Diese Richtlinien finden Anwendung auf Anträge der Vereine, die in den Genuss der jährlichen Vereinsförderung der Gemeinde Blaufelden kommen. Aus diesen Richtlinien leiten sich keine Rechtsansprüche auf Förderung ab. Sie dienen der Verwaltung und dem Gemeinderat als Entscheidungshilfe. Von der in den Richtlinien empfohlenen Förderhöhe kann jederzeit abgewichen werden, insbesondere wenn die aktuelle Haushaltslage dies erfordert. Die sich aus den Richtlinien ergebenden beziehungsweise vom Gemeinderat abweichend festgelegten Förderbeträge stellen den Maximalzuschuss dar. Sollte die Investition geringer ausfallen oder sich die Deckungslücke durch zusätzliche Einnahmen verkürzen, so verringert sich der Zuschuss entsprechend.

A. Berücksichtigungsfaktoren

1. Anteil der Vereinsmitglieder an der Gesamtbevölkerung
2. Anteil der Kinder und jugendlichen Mitglieder an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins
3. Anteil der Jugendbetreuer im Verhältnis zu den Kindern und Jugendlichen des Vereins
4. Möglichkeit der schulischen Nutzung oder Nutzung durch Kindergärten
5. Nutzung durch regionale oder überregionale Verbände

B. Prozentuale Aufteilung

1. Anteil der Vereinsmitglieder an der Gesamtbevölkerung
Prozentsatz wird zu 40 Prozent berücksichtigt und mit dem Restbetrag der Kosten (Kosten abzüglich Zuschüsse) multipliziert

2. Verhältnis der Kinder und Jugendlichen im Verein an Gesamtmitgliedern im Verein
Prozentsatz wird zu 50 Prozent berücksichtigt und mit dem Restbetrag der Kosten (Kosten abzüglich Zuschüsse) multipliziert
3. Verhältnis der Kinder- und Jugendbetreuer im Verein zur Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Verein
Prozentsatz wird zu 50 Prozent berücksichtigt und mit dem Restbetrag der Kosten (Kosten abzüglich Zuschüsse) multipliziert
4. Pauschale für Nutzung durch Schule und Kindergarten
Erfolgt eine Nutzung wird ein Prozentsatz von pauschal 1 Prozent berücksichtigt und mit dem Restbetrag der Kosten (Kosten abzüglich Zuschüsse) multipliziert
5. Pauschale für Nutzung durch regionale und überregionale Verbände
Erfolgt eine Nutzung wird ein Prozentsatz von pauschal 1 Prozent berücksichtigt und mit dem Restbetrag der Kosten (Kosten abzüglich Zuschüsse) multipliziert

Vergaben

a) Anbau an das Feuerwehrmagazin Blaufelden

Für den Anbau an das Feuerwehrmagazin Blaufelden wurden weitere Gewerke ausgeschrieben. Der Gemeinderat vergab diese Gewerke vorbehaltlich der Prüfung der Vergabeunterlagen, die zum Zeitpunkt der Sitzung der Verwaltung noch nicht vorlagen, wie folgt:

Gewerk	Firma	Angebotspreis
Außen- und Innenputzarbeiten	Karl Schmidt, Adelshofen	18.396,21 Euro
Flaschnerarbeiten	Sausele, Schrozberg	3.522,40 Euro
Gerüstbauarbeiten	Maier, Ilshofen	2.132,18 Euro

b) Neubau „Dorfzentrum“ in Wiesenbach

Für das Dorfzentrum in Wiesenbach wurden weitere Gewerke ausgeschrieben. Der Gemeinderat vergab diese Gewerke wie folgt:

Gewerk	Firma	Angebotspreis
Abgehängte Decken	Karl Schmidt, Adelshofen	67.790,73 Euro
Außenanlagen	Ernst Hähnlein, Feuchtwangen	342.258,54 Euro
Malerarbeiten	H. Schmid, Crailsheim	26.087,89 Euro

Planungsauftrag „Anbau einer Fahrzeugbox“ an das Feuerwehrmagazin in Herrntierbach

Um das neue Löschfahrzeug der Einsatzabteilung Herrentierbach im Feuerwehrmagazin unterbringen zu können, ist der Anbau einer Fahrzeugbox notwendig. Die Planungsleistung für die Errichtung der Fahrzeugbox wurde beschränkt ausgeschrieben.

Auf Antrag von Bürgermeisterin Weber erging folgender einstimmiger Beschluss:

Die Planungsleistung wird an den günstigsten Bieter, Diplomingenieur Martin Dill, Gammesfeld, zum Angebotspreis von 15.866,28 Euro vergeben.

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd-Ost, 2. Änderung“ in Blaufelden

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

b) Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd-Ost“ in Blaufelden trat am 25. Juli 2015 in Kraft. Damit wurden die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Gewerbeflächen am Ortsausgang von Blaufelden in Richtung Rot am See geschaffen. Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde die innere Erschließung des Gewerbegebietes den veränderten Ansprüchen der Gewerbetreibenden angepasst. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes trat am 12. November 2015 in Kraft. Im derzeit rechtsgültigen Bebauungsplan ist das Flurstück Nr. 711 nicht als landwirtschaftliche Fläche, sondern teilweise als überbaubare und zum Teil als nicht überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesen. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes soll für das Flurstück Nr. 711 die Festsetzung als Gewerbefläche aufgehoben werden. Stattdessen soll das Flurstück Nr. 711 als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen werden. Weitere Änderungen des Bebauungsplanes sind nicht vorgesehen.

Die öffentliche Auslegung der Bebauungsplanunterlagen und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange fanden vom 18. Januar 2019 bis 18. Februar 2019 statt.

Die Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH wies darauf hin, dass für ein 20 kV-Kabel ein Schutzstreifen von 0,5 Meter links und rechts der Leitungstrasse notwendig ist. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen Baulichkeiten nicht erstellt, leitungsgefährdende Verrichtungen nicht vorgenommen, Anpflanzungen und Anlagen nicht gehalten werden durch welche der Bestand oder der Betrieb der Versorgungsleitung beeinträchtigt oder gefährdet wird. Gemeindeoberamtsrat Bach schlug dem Gemeinderat vor zu beschließen, den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit dem Schutzstreifen zu ergänzen. Der Textteil des Bebauungsplanes sollte um das Leitungsrecht zugunsten der EnBW ODR AG erweitert werden.

Auf Antrag von Bürgermeisterin Weber erging folgender einstimmiger Beschluss:

1. Von den im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden hierzu die von der Verwaltung dargestellten Lösungsvorschläge beschlossen.
2. Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd-Ost, 2. Änderung“ in Blaufelden wird unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1 beschlossenen Änderungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.

Änderung der Gebietsgrenze zwischen der Gemeinde Blaufelden und der Gemeinde Rot am See

Im Zuge des Ausbaus der Kreisstraße 2523 von der Bundesstraße 290 beim Schuckhof über Engelhardshausen nach Wiesenbach hat sich bei der Zufahrt von der Bundesstraße 290 in die neue Kreisstraße eine Änderung der Gebietsgrenze zwischen den Gemeinden Blaufelden und Rot am See ergeben. Die Gemeinde Blaufelden erhält eine Gebietsfläche von ca. 135 Quadratmeter von der Gemeinde Rot am See. Im Gegenzug erhält die Gemeinde Rot am See von der Gemeinde Blaufelden eine Gebietsfläche von ca. 31 Quadratmeter.

Auf Antrag von Bürgermeisterin Weber erging folgender einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Gebietsgrenze zu.

Verschiedenes und Bekanntgaben

a) Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019

Gemeindeoberamtsrat Bach gab bekannt, dass das Landratsamt Schwäbisch Hall die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 genehmigt hat.

Das Landratsamt merkte an, die allgemeine gute wirtschaftliche Lage und die geordnete Haushaltsführung tragen dazu bei, dass der Haushalt der Gemeinde Blaufelden 2019 auf einem soliden Fundament steht. Die Nettoinvestitionsrate beträgt 770.000 Euro. Trotz geplanter Investitionen von 5.900.000 Euro ist lediglich eine Kreditermächtigung in Höhe von 670.000 Euro eingeplant. Die Verschuldung würde dadurch zum 31. Dezember 2019 auf 3.432.249 Euro ansteigen. Dies entspricht einer rechnerischen Pro-Kopf-Verschuldung von 650 Euro.

Im Bestattungswesen liegt der Kostendeckungsgrad bei 60 Prozent. Hier sollte ein höherer Kostendeckungsgrad angestrebt werden.

Die von der Gemeinde durchgeführte Haushaltskonsolidierung sollte trotz der weiteren noch anstehenden Investitionsvorhaben auf jeden Fall fortgeführt werden. Nur dadurch schafft sich die Gemeinde finanziellen Handlungsspielraum für die Zukunft.

Der Gemeinderat nahm Kenntnis. Ein Beschluss wurde nicht gefasst.

b) Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Ortskern II“ in Blaufelden:

Verlängerung des Bewilligungszeitraums

Gemeindeoberamtsrat Bach informierte das Gremium darüber, dass das Regierungspräsidium Stuttgart den bisher festgesetzten Bewilligungszeitraum vom 30. April 2019 auf den 30. April 2020 verlängert hat. Damit bleibt genügend Zeit, Maßnahmen im Taubenrain in Blaufelden abzurechnen.

Das Gremium nahm Kenntnis.

c) Sanierung des Schul- und Kindergartengebäudes in Gammesfeld:

ELR-Förderantrag wurde abgelehnt

Bürgermeisterin Weber informierte das Gremium darüber, dass der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) für die Sanierung des Schul- und Kindergartengebäudes in Gammesfeld erneut abgelehnt wurde. Das ELR-Programm ist überzeichnet. Da die Sanierung des Schul- und Kindergartengebäudes dringend ist, versucht Bürgermeisterin Weber, für die Gemeinde Mittel vom Ausgleichstock zu bekommen. Weil aber die ELR-Förderung abgelehnt wurde, ist es unsicher, ob die anstehenden Investitionen aus dem Ausgleichstock gefördert werden. Fachförderung ist grundsätzlich Voraussetzung für einen Zuschuss aus dem Ausgleichstock.

Ortsvorsteher Friedemann Dürr-Schwab gab bekannt, dass das Rathaus in Gammesfeld verkauft wurde. Demnächst erfolgt der Auszug der Ortsverwaltung. Diese wird vorübergehend im früheren Feuerwehrmagazin, Kirchstraße 43, untergebracht.